

EMISSIONSHANDEL IN ZAHLEN

HANDELSPERIODE 2005 - 2007

Umwelt
Bundes
Amt

Für Mensch und Umwelt

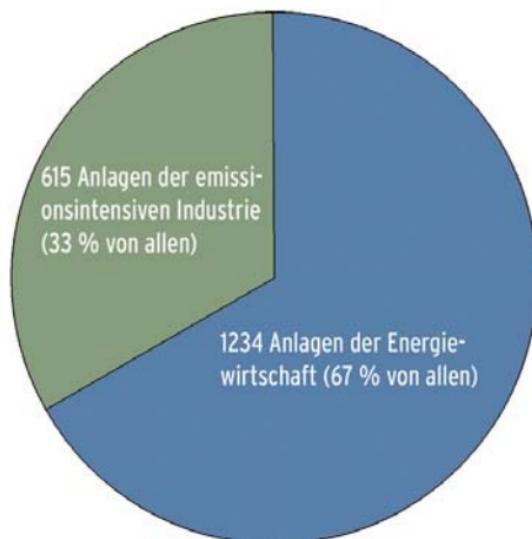


D E H S t

Deutsche Emissionshandelsstelle

EMISSIONSHANDEL IN DEUTSCHLAND

Am 1. Januar 2005 hat in Europa der Handel mit Emissionsberechtigungen für das klimaschädliche Treibhausgas Kohlendioxid begonnen. Insgesamt nehmen in Deutschland 1.849 Anlagen aus der Energiewirtschaft und der emissionsintensiven Industrie in der ersten Handelsperiode 2005 bis 2007 teil.



Nur ein gutes Jahr zuvor, im Oktober 2003, trat die Europäische Emissionshandelsrichtlinie (2003/87/EG) in Kraft. Bis August 2004 dauerte die Umsetzung in nationales Recht. Zwei Gesetze und zwei Durchführungs-Verordnungen entstanden:

- das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG),
- das Zuteilungsgesetz 2005-2007 (ZuG 2007),
- die Zuteilungsverordnung 2005-2007 (ZuV 2007) sowie
- die Emissionshandelskostenverordnung (EHKostV 2007).

Marktwirtschaft und Ordnungsrecht

Der Emissionshandel ermöglicht gleichermaßen ökologisch wirksames und ökonomisch effizientes Handeln. Der Ausstoß von Kohlendioxid erhält einen Preis, den der Markt bestimmt und der sich an dem der kostengünstigsten Emissionsminderungsmaßnahmen orientiert. Jeder betroffenen Anlage werden nach festen Regeln, in Deutschland nach dem Zuteilungsgesetz 2007 (ZuG 2007), als Grundausstattung kostenlos Emissionsberechtigungen zur Verfügung gestellt.

Sind die Kohlendioxidemissionen des Unternehmens geringer als die zugeteilten Berechtigungen, zum Beispiel infolge von Modernisierungsmaßnahmen, können nicht benötigte Emissionsberechtigungen verkauft werden. Alternativ kann das Unternehmen Berechtigungen am Markt zukaufen, falls die Emissionsminderungsanstrengungen teurer ausfallen würden. Somit findet Klimaschutz dort statt, wo er zu den geringsten Kosten verwirklicht werden kann.

Jeweils zum 30. April eines Jahres müssen die Anlagenbetreiber Berechtigungen in Höhe ihrer tatsächlichen Emissionen des vorangegangenen Jahres vorweisen können und abgeben. Hat das Unternehmen seine Minderungsverpflichtung nicht erfüllt oder nicht genügend Berechtigungen gekauft, werden Sanktionen fällig, in der Handelsperiode 2005 bis 2007 pro Tonne Kohlendioxid 40 Euro. Die fehlenden Berechtigungen müssen im Folgejahr zusätzlich abgegeben werden.

ZUTEILUNGSREGELN

Grundregel für die Zuteilung der Emissionsberechtigungen waren die historischen Emissionen einer Anlage in der Basisperiode 2000 bis 2002. Der Gesetzgeber hat den Unternehmen im Zuteilungsgesetz 2007 aber größtmögliche Flexibilität bei der Beantragung der Emissionsberechtigungen eingeräumt. Für bestimmte Sachverhalte sieht das Zuteilungsgesetz Sonderregelungen vor:

- frühzeitige Emissionsminderungen (Early Action) ab 1994
- prozessbedingte Emissionen, die nur durch Produktionsverringerungen zu reduzieren wären
- Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung: Zuschlag für die besonders effiziente Stromerzeugung
- Atomkraft: Ausgleich für die zusätzliche Stromproduktion in konventionellen Kraftwerken durch die Stilllegung von Atomkraftwerken

Die Zuteilungen nach den besonderen Zuteilungsregeln stimmen weitgehend mit den Schätzungen des Nationalen Allokationsplans im Frühjahr 2004 überein. Stärker als geplant wurden die Budgets für "prozessbedingte Emissionen" sowie "Kraft-Wärme-Kopplung-Sonderzuteilung" beansprucht. Das Budget für Early Action wurde dagegen unterschritten.

Zuteilungsregel	kalkuliertes Emissionsbudget im Nationalen Allokationsplan*	tatsächliche Zuteilungen*
§ 12 ZuG Early Action	114	111
§ 13 ZuG prozessbedingte Emissionen	69	71
§ 14 ZuG Sonderzuteilung für Kraft-Wärme-Kopplung	1,5	2
§ 15 ZuG Atomkraftwerke	1,5	1,5

* in Mio. Emissionsberechtigungen pro Jahr.

Wer ist von Emissionsminderungsverpflichtungen betroffen?

Die individuellen Minderungsleistungen unterscheiden sich nach den vom Anlagenbetreiber gewählten und anerkannten Zuteilungsregeln. Neben der im Gesetz vorgesehenen Emissionsminderung der teilnehmenden Sektoren greift wegen der Budgetüberschreitung der angemeldeten Emissionen eine anteilige Kürzung nach § 4 (4) ZuG 2007, damit das gesamte Emissionsbudget eingehalten wird. Bei Inanspruchnahme bestimmter Sonderregeln entfallen die (zusätzlichen) Minderungsverpflichtungen.

Optionsregel

Bestehende Anlagen konnten ihre Emissionsmengen - statt nach historischen Emissionen - auch so beantragen, als handelte es sich um neue Anlagen. Damit sollte untypischen Produktionsbedingungen in der Basisperiode, wie zum Beispiel Stillstandzeiten der Anlage oder konjunkturbedingte Minderauslastungen, Rechnung getragen werden. In diesen Fällen mussten belegte Produktionsprognosen sowie ein Emissionswert zugrunde gelegt werden, den eine Anlage gleicher Produktionsart bei bester verfügbarer Technik aufweisen würde. 519 bestehende Anlagen haben hiervon Gebrauch gemacht: 381 Anlagen oder 31 Prozent aller Anlagen der Energiewirtschaft und 138 Anlagen oder 23 Prozent in der Industrie.

Zuteilungen für neu in Betrieb genommene Anlagen und Kapazitätserweiterungen

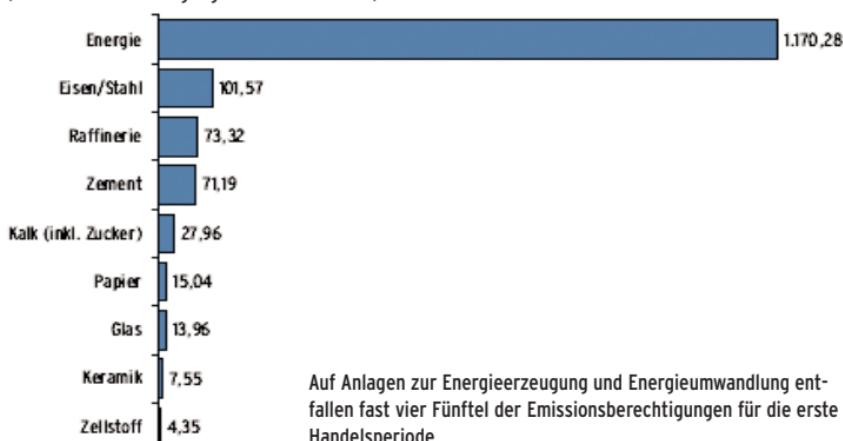
Insgesamt sind 143 Anlagen zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2004 neu in Betrieb gegangen oder haben Kapazitätserweiterungen erfahren. 29 davon sind vollständig neue Anlagen mit einem Emissionsbudget von 14 Millionen Berechtigungen für die gesamte Zuteilungsperiode. Bei 114 Anlagen erfolgt eine Zuteilung für eine Kapazitätserweiterung. Diese Anlagen erhalten für die Kapazitätserweiterungen Zuteilungen in Höhe von 50 Millionen Emissionsberechtigungen.

TEILNEHMER AM EMISSIONSHANDEL

Die Teilnehmer sind sowohl in der Emissionshandelsrichtlinie der EU als auch im nationalen Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz definiert. Danach nehmen in Deutschland derzeit die Betreiber von großen Energieanlagen (mit einer Feuerungswärmeleistung über 20 Megawatt) sowie emissionsintensive Industrieanlagen teil. Diese Anlagen verursachen circa 58 Prozent der Kohlendioxidemissionen in Deutschland.

Zuteilungsmengen nach Tätigkeiten

(in Millionen Berechtigungen für 2005 - 2007)



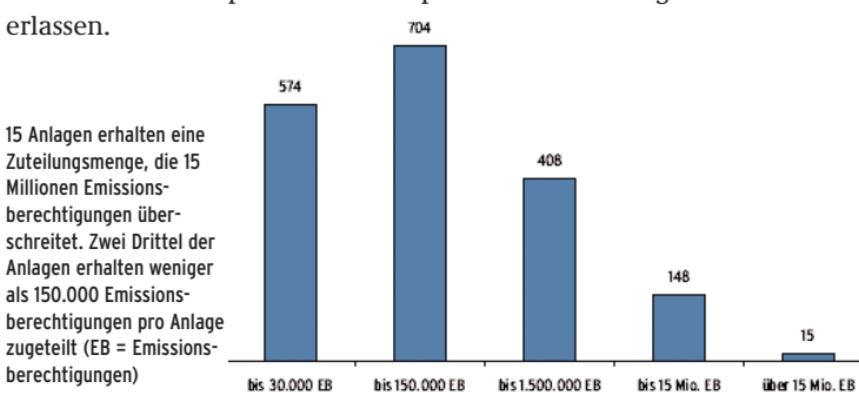
ANLAGENVERTEILUNG NACH BUNDESÄNDERN



Nordrhein-Westfalen ist das Bundesland mit den meisten Anlagen, der größten Gesamtzuteilungsmenge und der größten Einzelanlage. In Brandenburg sind die Anlagen durchschnittlich am größten. Bayern und Thüringen haben die im Durchschnitt kleinsten Anlagen. Obwohl an zweiter Stelle bei der Anlagenzahl, steht Bayern bei den Zuteilungen erst an sechster Stelle.

ANLAGENGRÖSSEN

Bei Anlagen mit weniger als 30.000 Berechtigungen für die Handelsperiode (10.000 pro Jahr) gelten besondere Erleichterungen: Die Anforderungen an die Verifizierung von Anträgen und Berichten durch Sachverständige sind geringer als bei größeren Anlagen; die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt kann bestimmte Gebühren erlassen. Ziel ist eine Entlastung dieser Unternehmen von den organisatorischen Kosten rund um den Emissionshandel. Die Einordnung der Anlagen in weitere Größenklassen hat Auswirkungen auf die Genauigkeitsanforderungen bei der jährlichen Berichterstattung zu den tatsächlichen Emissionen. Dazu hat die Europäische Union spezielle "Monitoring Leitlinien" erlassen.



15 Anlagen erhalten eine Zuteilungsmenge, die 15 Millionen Emissionsberechtigungen über- schreitet. Zwei Drittel der Anlagen erhalten weniger als 150.000 Emissionsberechtigungen pro Anlage zugeteilt (EB = Emissionsberechtigungen)

BLICK NACH VORN

Der Europäische Emissionshandel ist gestartet. Jede natürliche und jede juristische Person kann ein Konto im nationalen Emissionshandelsregister einrichten. Es werden sich neue Tätigkeitsfelder beim Handel und beim Management von Emissionsberechtigungen ergeben. Die DEHSt wird die Entwicklung des Emissionshandels beobachten, weitere Analysen und Bewertungen werden folgen. Nicht zuletzt gilt es, bereits die zweite Handelsperiode ab 2008 vorzubereiten. Neben den Überlegungen zur Harmonisierung und Weiterentwicklung des europäischen Emissionshandels steht eine noch stärkere Internationalisierung durch das Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls bevor. Die Erfahrungen des ersten Zuteilungsverfahrens in Deutschland für die neue Währung "Emissionsberechtigungen" sind eine der Grundlagen dafür.

Angaben zu den Zuteilungsmengen beziehen sich - soweit nicht ausdrücklich anders angegeben - auf die gesamte Handelsperiode 2005 bis 2007.

Impressum

Herausgeber: Umweltbundesamt • Deutsche Emissionshandelsstelle
Postfach 330022 • 14191 Berlin
E-Mail: emissionshandel@uba.de • Internet: www.umweltbundesamt.de/emissionshandel
Redaktion: DEHSt
Gestaltung: DEHSt
Abbildungen: © DEHSt
Stand: 28. Februar 2005
1. Auflage: 5.000 Stück
Gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.